

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 1. April 2009 —  
Valero Jordana/Kommission**

(Rechtssache T-385/04) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Anfechtungsklage —  
Schadensersatzklage — Beförderung — Zuteilung von Priori-  
tätspunkten)**

(2009/C 113/60)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** Gregorio Valero Jordana (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola und I. van Schendel)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Joris und C. Berardis-Kayser, dann V. Joris und G. Berscheid im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

### Gegenstand

Aufhebung

— der Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes der Kommission, dem Kläger für das Beförderungsjahr 2003 einen einzigen Prioritätspunkt der Generaldirektion zuzuteilen, die ihm am 7. Juli 2003 mitgeteilt und durch eine am 16. Dezember 2003 übermittelte Entscheidung der Anstellungsbehörde bestätigt wurde;

— der am 16. Dezember 2003 mitgeteilten Entscheidung der Anstellungsbehörde, dem Kläger für das Beförderungsjahr 2003 insgesamt 20 Punkte zuzuteilen; der in den *Verwaltungsmitteilungen* Nr. 69-2003 vom 13. November 2003 veröffentlichten Rangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 5 für das Haushaltsjahr 2003; der in den *Verwaltungsmitteilungen* Nr. 73-2003 vom 27. November 2003 veröffentlichten Liste der im Haushaltsjahr 2003 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderten Beamten; der Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in diese Listen aufzunehmen;

— der sich aus dem Schreiben vom 22. Februar 2007 und der Entscheidung vom 17. April 2007 ergebenden Entscheidung der Anstellungsbehörde, dem Kläger für das Beförderungsjahr 2003 keinen zusätzlichen Prioritätspunkt zuzuteilen,

und Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro.

### Tenor

1. Die Entscheidungen der Kommission, Herrn Gregorio Valero Jordana insgesamt 20 Beförderungspunkte zuzuteilen und ihn nicht in die Liste der im Beförderungsjahr 2003 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderten Beamten aufzunehmen, werden aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 284 vom 20.11.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. März 2009 —  
Shanghai Excell M&E Enterprise und Shanghai Adeptech  
Precision/Rat**

(Rechtssache T-299/05) <sup>(1)</sup>

**(Dumping — Einführen bestimmter elektronischer Waagen  
mit Ursprung in China — Marktwirtschaftlicher Status eines  
Unternehmens — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a und c, Art. 2 Abs.  
10 und Art. 11 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96)**

(2009/C 113/61)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerinnen:** Shanghai Excell M&E Enterprise Co. Ltd (Shanghai, China), und Shanghai Adeptech Precision Co. Ltd (Huaxin Town, China) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und Rechtsanwalt E. Gybels)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Talabér-Ritz und E. Righini, dann H. van Vliet und K. Talabér-Ritz)

### Gegenstand

Nichtigerklärung der Art. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 692/2005 des Rates vom 28. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einführen bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China (Abl. L 112, S. 1)

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Shanghai Excell M&E Enterprise Co. Ltd und die Shanghai Adeptech Precision Co. Ltd tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates.

3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 257 vom 15.10.2005.